

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds, St. Pölten

Bericht über die Prüfung des Rechnungs- abschlusses zum 31. Dezember 2015

Nummer: 21



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlgasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BJC: GIBAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	6
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	8
2. Erfolgslage	9
3. Geldflussrechnung	10
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	10
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015	
Akt iv a	
A. Finanzanlagevermögen	11
B. Umlaufvermögen	11
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14
Passiva	
A. Fondsvermögen	15
B. Rückstellungen	15
C. Verbindlichkeiten	16
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2015	21
F. Bestätigungsvermerk	24

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015	1
Erfolgsrechnung 2015	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebarungsstatistik-Verordnung	3
Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2015	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5

Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
DiplIng	=	Diplomingenieur
Dr	=	Doktor
EU	=	Europäische Union
GR	=	Gemeinderat
Ing	=	Ingenieur
KOStv	=	Klubobmann Stellvertreter
LAbg	=	Landtagsabgeordneter
LGBl	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mag	=	Magister
Mio€	=	Million Euro
MioS	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umwelt- gerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
VO	=	Verordnung
W. Hofrat	=	wirklicher Hofrat

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 7. Jänner 2016 beauftragte uns das Amt der NÖ Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2015 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis April 2016 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2015 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 4. April 2016 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2015 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C "Wirtschaftliche Verhältnisse"** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2011 bis 2015) und die zum 31.12.2015 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigefügt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie "einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung" (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um

die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Hattungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren (1. Tranche) auf die Maßnahmen "einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung" zu erweitern (2. Tranche). Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsför-

derung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung (2. Tranche) von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Mit Landtagsbeschluss vom 16. November 2006 wurden die bestehenden Haftungen gemäß § 1357 ABGB (rd. 108 Mio €) für die Darlehen folgendermaßen geändert:

- Reduzierung des Haftungsbetrages betreffend die "1. Tranche" (von € 90.186.987,20 auf € 34.032.000,00);
- Erhöhung des Haftungsbetrages betreffend die "2. Tranche" (von € 18.168.208,54 auf € 26.252.000,00);
- Erstreckung der Haftung für 1. und 2. Tranche bis zur vollständigen Tilgung.

In der Sitzung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 2015 wurden die bestehenden Haftungen folgendermaßen geändert:

- die Haftung für Tranche 1 entfällt in Folge vollständiger Tilgung des Kredits,
- die Haftung für Tranche 2 bleibt unverändert aufrecht und dient der Refinanzierung der am 31.12.2015 endfälligen Kredite durch die Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ.

Die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vermindern sich dadurch. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Haftungsbeträge erfolgte nicht, es wurde lediglich die Laufzeit der Finanzierungen und damit der Landeshaftung verlängert.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch

Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitaltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung waren folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder:

LAbg. Bgm. Anton Kasser
VPräs.KOSTv. LAbg. Bgm.Karl Moser
LAbg. Michaela Hinterholzer
LAbg. KOSTv Ing. Johann Hofbauer
LAbg. Doris Schmidl
LAbg. Ing. Hermann Haller
Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner
LKR Josef Etzenberger
Hermann Priller

Ersatzmitglieder:

LAbg. Franz Mold LAbg. Josef
Edlinger Präs.KOSTv.LAbg. Mag.
Alfred Riedl LAbg. Bgm. Ing. Franz
Rennhofer LAbg. Hermann Hauer
LAbg. Bgm. Richard Hogl
LAbg. Ilona Tröls-Holzweber
LAbg. Herbert Thumpser, MSc
LAbg. Walter Naderer

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Landesrat Dr. Stephan Pernkopf ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Ing. Manfred Schulz. Die Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Bgm. Anton Kasser und Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner. Der Geschäftsführer hat folgende

Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

Dipl. Ing. Ernest Reisinger
Dr. Andreas Gellner
Dipl. Ing. Gottfried Angerler

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz
	2011	2012	2013	2014	2015	2014/2015
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundstücke	0	0	0	0	0	0
Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Beitragsforderungen	216	-	1.385	1.450	1.129	-321
Bankguthaben	7.143	327	8.187	6.824	5.992	-832
Umlaufvermögen	7.359	8.105	9.572	8.274	7.121	-1.153
fremdfinanzierte Förderungen	35.547	33.321	30.886	28.620	26.252	-2.368
Rechnungsabgrenzungsposten	35.547	33.321	30.886	28.620	26.252	-2.368
Summe Aktiva	42.906	41.426	40.458	36.894	33.373	-3.521
Fondsvermögen	4.542	4.675	4.819	4.820	4.897	77
Rückstellung f. Förderungen	0	0	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen	9	1.390	2.808	1.808	808	-1.000
Rückstellungen	9	1.390	2.808	1.808	808	-1.000
Darlehen mit Landeshaftung	35.547	33.321	30.886	28.620	26.252	-2.368
zweckgebundene Mittel	2.622	1.990	1.913	1.584	1.409	-175
sonstige Verbindlichkeiten	186	50	32	62	7	-55
Verbindlichkeiten	38.355	35.361	32.831	30.266	27.668	-2.598
Summe Passiva	42.906	41.426	40.458	36.894	33.373	-3.521

2. Erfolgslage

	2011	2012	2013	2014	2015
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
erhaltene Beiträge	6.370	5.700	5.610	4.550	3.850
abzgl. Annuität Güterwegdarlehen	-5.707	-2.884	-2.563	-2.574	-2.819
Erträge aus Beiträgen	663	2.816	3.047	1.976	1.031
sonstige Erträge	0	140	28	0	0
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	52	22	20	13	2
Summe Erträge	----- 71	2.978	3.095	1.989	1.033
geleistete Förderungen	3.022	2.824	2.938	1.976	946
rückgestellt für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	0	0	0	0	0
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	23	16	14	12	9
Zinsen für Zwischenfinanzierung	0	5	0	0	0
Summe Aufwendungen	3.045	2.845	2.952	1.988	955
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.330	133	143	1	78

3. Geldflussrechnung

	2011	2012	2013	2014	2015
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	6.370	5.467	4.657	4.500	4.020
2 + Einzahlungen sonstige Beiträge	0	0	0	0	0
3 + Tilgungsraten und Zinsen für Förderungsdarlehen	0	0	0	0	0
4 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	52	22	20	13	2
5 Summe Mittelaufbringung	6.422	5.489	4.677	4.513	4.022
6 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-4.522	-1.443	-1.519	-2.976	-1.946
7 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	-183	-127	-104	-14	0
8 + Rückzahlung von Förderungen	127	122	0	0	150
9 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-5.648	-2.884	-2.563	-2.545	-2.873
10 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-10.226	-4.332	-4.186	-5.535	-4.669
11 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 5 + 10)	-3.804	1.157	491	-1.022	-647
12 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	419	156	202	192	136
13 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-695	-648	-251	-520	-311
14 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 12 bis 13)	-276	-492	-49	-328	-175
15 - Auszahlungen für Verwaltung	-10	-10	-10	-10	-9
16 - Zinsenzahlungen für Zwischenfinanzierung	0	-14	-18	0	0
16 - Zahlungen für Steuern	-13	-6	-5	-3	-1
17 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 11+14 bis 16)	-4.103	635	409	-1.363	-832
18 + Finanzmittelanfangsbestand	11.246	7.143	7.778	8.187	6.824
19 = Finanzmittelenbestand	7.143	7.778	8.187	6.824	5.992

4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel zum 31.12.2015

Guthaben bei Kreditinstituten	5.991.800,30
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mittel	-1.408.850,17
sonstige Verbindlichkeiten	-6.761,14
Rückstellungen für Beratungskosten und offene Förderungen	-808.000,00
frei verfügbare Mittel	3.768.188,99

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

A. Finanzanlagevermögen

I. Wertrechte	€	72,67
31.12.2014:	€	72,67

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	€	1.128.805,49
31.12.2014:	€	1.449.802,58

Zusammensetzung:

	2014	2015
	€	€
Vorfinanzierung Technische Hilfe	30,00	166,50
Vorfinanzierung Landesbeitrag	1.238.181,62	1.066.836,25
Vorfinanzierung Projekte RU5	211.590,96	61.802,74
	<u>1.449.802,58</u>	<u>1.128.805,49</u>

zu Vorfinanzierung Landesbeitrag: Die zum Jahresende vorfinanzierten Landesbeiträge wurden dem NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds Anfang 2016 rückerstattet.

	2014 €	2015 €
zu Forderung Projekte RU5		
Stand am 1. Jänner	259.259,38	211.590,96
Depot*)	-61.958,74	-61.958,74
Umbuchung zu Technische Hilfe	-5.582,57	30,00
Einzahlungen	-536.155,64	-681.544,49
ausbezahlte Förderungen	556.028,53	593.685,01
Stand am 31. Dezember	<u>211.590,96</u>	<u>61.802,74</u>

*) Depotzahlung der AMA

Bei gewissen Projekten des Naturschutzes tritt die Abteilung Naturschutz (RU5) in NÖ als Förderungswerber auf. Dabei muss die Abteilung Naturschutz die Kosten für die beantragten Projekte vorweg bezahlen. Erst im Nachhinein werden die Belege geprüft und die Förderung bereit gestellt. Aufgrund der Vereinbarung LF3-A-116/141-2008 vom 11.9.2008 erfolgt die Zwischenfinanzierung der Förderung (EU- und Landesmittel) durch Begleichung der förderrelevanten Rechnungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Die zu Jahresende vorfinanzierten Beträge werden 2016 dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet werden.

	2014 €	2015 €
zu Technische Hilfe		
Stand am 1. Jänner	0,00	30,00
Umbuchung von Projekten RU5	5.582,57	-30,00
Einzahlungen	-84.073,84	-108,60
ausbezahlte Förderungen	78.521,27	275,10
Stand am 31. Dezember	<u>30,00</u>	<u>166,50</u>

Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung stehen für die administrative Umsetzung Mittel aus der Maßnahme "Technische Hilfe" zur Verfügung. Ein Teil davon entfällt auf die so genannte "Länder-Technische Hilfe", die für Organisati-

onsentwicklung, Coaching, Evaluierung, Publizitätstafeln etc. verwendet werden kann. Diese wird in Form einer Auftragsvergabe ausschließlich von der Programmverantwortlichen Landesstelle (in NÖ LF3) abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt über das Zahlstellensystem der AMA. Da dies in der Regel bis zu 3 Monate in Anspruch nimmt, erfolgt eine Vorfinanzierung der offenen Rechnungen aus dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Das Programm mit der Laufzeit 2007 bis 2013 wurde im Jahr 2014 abgeschlossen. Im Jahr 2015 ist der Beginn des Programms mit der Laufzeit 2014 bis 2020 ersichtlich.

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	€	5.991.800,30
31.12.2014:	€	6.824.081,95

Zusammensetzung:

€

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	
Kontonummer 000-00.082.818 (ordinario)	2.713.643,29
Landes-Hypothekenbank NÖ	
Kontonummer 1152-989314	3.278.157,01
	5.991.800,30

Die Bankguthaben wurden uns anhand von Kontoauszügen sowie Bankbestätigungen nachgewiesen. Die Verzinsung der Girokonten lag Ende 2015 bei 0,01–0,1250/o.

C.Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *) 31.12.2014: € **26.252.000,00**
€ 28.620.161,90

Entwicklung:	€	€
€-Kredit		
Stand am 1. Jänner	26.251.378,71	
Differenz	621,29	
Stand am 31. Dezember		26.252.000,00
CHF-Kredit		
Stand am 1. Jänner	2.368.783,19	
Tilgung	-2.368.783,19	
Stand am 31. Dezember		0,00
		<u>26.252.000,00</u>

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

PASSIVA

A. Fondsvermögen		€	4.897.067'15
	31.12.2014:	€	4.819.478,31
Entwicklung:	2014		2015
	€		€
Stand am 1. Jänner	4.818.699,14		4.819.478,31
Jahresüberschuss	779,17		77.588,84
Stand am 31. Dezember	<u>4.819.478,31</u>		<u>4.897.067,15</u>

B. Rückstellungen		€	808.000,00
	31.12.2014:	€	1.808.000,00
	2014		2015
	€		€
1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel	1.800.000,00		800.000,00
2. sonstige Rückstellungen	8.000,00		8.000,00
	<u>1.808.000,00</u>		<u>808.000,00</u>

ad 2.

Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€	26.252.000,00
31.12.2014:	€	28.620.161,90

Das von der Landes-Hypothekenbank NÖ gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für den Güterwegebau, den Ausbau der Elektrifizierung, den Telefonausbau, Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) (1. Tranche) sowie "einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung" (2. Tranche).

Die NÖ Landesregierung hat für diese Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß§ 1357 ABGB übernommen.

Zusammensetzung:	2014 €	2015 €
1.1. Güterwegedarlehen (1. Tranche) Kto.Nr. 144318005	2.368.783,19	0,00
1.2. Investitionsförderungsdarlehen (2. Tranche) Kto.Nr. 0466-095702	12.365.135,80	0,00
Kto.Nr. 0466-133302	13.886.242,91	0,00
IBAN AT64 3200 0011 0008 2818	0,00	26.252.000,00
	<u>28.620.161,90</u>	26.252.000,00

Zum 31.12.2015 wurden die Darlehen bei der Landes-Hypothekenbank NÖ zurückgezahlt, wobei die Investitionsförderungsdarlehen (2. Tranche) durch ein Darlehen bei der Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ mit 12 Jahren Laufzeit refinanziert wurden.

ad 1.1. Entwicklung:	2014 €	2015 €
CHF-Kredit		
Stand 1. Jänner	4.634.316,58	2.368.783,19
Kursverlust	91.149,20	321.197,62
Tilgung	-2.356.682,59	-2.689.980,81
Stand 31. Dezember	2.368.783,19	

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Landes-Hypothekenbank NÖ war ermächtigt, bis zu 10 % des seinerzeit aushaftenden Darlehens in zinsengünstigerer Fremdwährung zu finanzieren. Das Darlehen wurde mit der letzten Kapitalrate am 31.12.2015 getilgt. Die Kursentwicklung des Schweizer Franken ergibt zum 31.12.2015 einen rechnerischen Kursverlust von rd. € 1.950.000.

Dem steht eine positive Zinsdifferenz aufgrund des geringeren Zinssatzes in Schweizer Franken über die Laufzeit seit 1998 von rd. 1.6 Mio € gegenüber.

ad 1.2. Kto.Nr. 0466-095702 Entwicklung:	2014 €	2015 €
Stand 1. Jänner	12.365.135,80	12.365.135,80
Stand 31. Dezember	12.365.135,80	<u>0,00</u>

Kto.Nr. 0466-133302 Entwicklung:	2014 €	2015 €
Stand 1. Jänner	13.886.242,91	13.886.242,91
Stand 31. Dezember	13.886.242,91	<u>0,00</u>

PROSENZ PARTNER

Wirtschaftsprüfung- Steuer

Kto.Nr. 11 0008 2818	2014	2015
Entwicklung:	€	€
Stand 1. Jänner	0,00	0,00
Stand 31.Dezember	<u>0,00</u>	<u>26.252.000,00</u>

Die Darlehen stimmen mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Der Kredit ist in 24 halbjährlichen Pauschalraten zurückzuzahlen. Die letzte Rate ist am 31.12.2027 fällig. Der Kredit wird zu einem Fixzinssatz von 1,35% p.a. verzinst.

2. sonstige Verbindlichkeiten	€	6.761'14
31.12.2014:	€	62.364,68

Der Posten betrifft Zinsen für ein Darlehen mit Haftung des Landes NÖ, die Anfang 2016 bezahlt wurden.

3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	€	1.408.850,17
31.12.2014:	€	1.584.114,21

Zusammensetzung:	2014 €	2015 €
Aussiedler	1.584.114,21	1.408.850,17
EFF (Bundesmittel)	0,00	0,00
EFF (EU-Mittel)	0,00	0,00
	<u>1.584.114,21</u>	<u>1.408.850,17</u>

	€	€
zu Aussiedler (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	1.912.778,34	1.584.114,21
Einzahlungen	154.045,81	0,00
Zinserträge	62,48	0,00
Spesen und Kapitalertragsteuer	-183,25	0,00
ausbezahlte Förderungen	<u>-482.589,17</u>	<u>-175.264,04</u>
Stand am 31. Dezember	1.584.114,21	1.408.850,17

PROSENZ PARTNER

Wirtschaftsprüfungsjahresabschluss

	2014	2015
	€	€
zu EFF (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	14.456,92	37.137,00
ausbezahlte Förderungen	-14.456,92	-37.137,00
Stand am 31. Dezember	0,00	0,00
	€	€
zu EFF (EU-Mittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	24.094,87	99.032,00
ausbezahlte Förderungen	-24.094,87	-99.032,00
Stand am 31. Dezember	0,00	0,00

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2015

1. erhaltene Beiträge		€ 1.030.950,99
	2014:	€ 1.976.075,57
Zusammensetzung:	2014	2015
	€	€
erhaltene Landesbeiträge	4.550.000,00	3.850.000,00
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-2.356.682,59	-2.689.359,52
Zinsenzahlungen	-217.241,84	-129.689,49
verfügbare Landesbeiträge	<u>1.976.075,57</u>	<u>1.030.950,99</u>
2. übrige sonstige Erträge		€ 310,52
	2014:	€ 0,00

Dabei handelt es sich um die Rücküberweisung von Fördermittel Fischereifonds.

3. Aufwand für geleistete Förderungen € 946.296,00
 2014: € 1.976.489,59

Zusammensetzung:	2014	2015
	€	€
gemäß Budget		
Agrar-Plus	685.000,00	733.000,00
NÖ Genetikprogramm	507.500,00	529.500,00
Güterwegebau	1.294.555,29	268.503,00
Kalbinnenaktion	263.780,00	209.440,00
Sturmschadenversicherung	137.183,85	130.901,72
Zuschuss für Zivildienereinsatz	32.382,61	47.433,68
soziale Betriebshilfe	51.494,00	23.456,00
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	4.593,84	4.061,60
ausbezahlte Förderungen	2.976.489,59	1.946.296,00
Verbrauch der Rückstellung für noch nicht ausbezahlte Fördermittel	<u>-1.000.000,00</u>	<u>-1.000.000,00</u>
	1.976.489,59	946.296,00

4. sonstige Aufwendungen	€	9.557,76
2014:	€	12.395,35

a) Steuern	€	545,28
2014:	€	3.396,49

Zusammensetzung:	2014 €	2015 €
Kapitalertragsteuer	3.396,49	545,28

b) übrige	€	9.012,48
2014:	€	8.998,86

Zusammensetzung:	2014 €	2015 €
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.000,00	8.000,00
Geldverkehrsspesen	998,86	1.012,48
	<u>8.998,86</u>	<u>9.012,48</u>

6. Zinsen- und Wertpapiererträge	€	2.181,09
2014:	€	13.588,54

Zusammensetzung:	2014 €	2015 €
Bankzinsen	13.585,94	2.181,09
Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	2,60	0,00
	<u>13.588,54</u>	<u>2.181,09</u>

F. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss des

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015 (Anlage 1) und die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Anlage 2).

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter des Fonds ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Fonds abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den Österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 4. April 2016

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

!tu!J¹ L
%i Michel Prosenz
irtschaftsprüfer

ANLAGEN

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015

Aktiva			Passiva		
	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2015	31.12.2014
	Euro	1000 Euro		Euro	1000 Euro
A. Finanzanlagevermögen			A. Fondsvermögen		
I. Wertrechte 2.282	Stand am 1. Jänner	4.819.478,31	4.818
B. Umlaufvermögen			Jahresüberschuss	77.588,84	1
I. Beitragsforderungen an Gebietskörperschatten	1.128.805,49	1.450	Stand am 31. Dezember 4.819
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.991.800,30	6.824	B. Rückstellungen		
 9.822 8.274	1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Fördermittel	800.000,00	1.800
C. Rechnungsabgrenzungsposten			2. sonstige Rückstellungen	8.000,00	8
1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)	26.252.000,00	28.620	 9.999 1.808
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Daneben mit Haftung des Landes NÖ	26.252.000,00	28.620
			2. sonstige Verbindlichkeiten	6.761,14	63
			3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	1.408.850,17	1.584
			 24.361.611,31 29.267
	33.372.678,46	36.894		33.372.678,46	36.894

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

Erfolgsrechnung 2015

	2015		2014
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	3.850.000,00		4.550
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-2.689.359,52		-2.357
Zinsenzahlungen	-129.689,49	1.030.950,99	-217
2. übrige sonstige Erträge		310,52	0
3. Aufwand für geleistete Förderungen		946.296,00	1.976
4. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern		545,28	3
b) übrige		9.012,48	9
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4		75.407,75	-12
6. Zinsen- und Wertpapiererträge		9	13
7. Jahresüberschuss		77.588,84	1

Bestätigungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den Österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 4. April 2016

Fiducia
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

NÖ /dw. Förderungsfonds	Rechnungsabschluss 2015 In Euro
-------------------------	---

Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

Querschnitt

Einrichtungen der laufenden Gebarung

10 E:gene Steuern	!Untergruppen 83 Uf'd otne Gr. cpe!" 839 ...rc 849			
11 Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849			
12 Einnahmen aus	Unterklasse 81			
13 Einnahmen aus Besitz und wirtsch. Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 bis 828 und ehre Stelle 8299	2.491,61		2.491,61
14 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854		3.850.000,00	
15 Sonstige laufende Transfererlöse	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 886			
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)		4.852.491,61	0,00	4.852.491,61

Ausgaben der laufenden Gebarung

20 Leistungen für Personal	Klasse 6			
21 übrige laufende Ausgaben	Gruppe 760			
22 Einnahmen aus dem öffentlichen Recht	Stelle 7295			-0,00
23 Geordnete Vorarbeiten	Unterklasse 70			
24 Verträge für den Betrieb	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654 Untergruppen 70 bis 72 ohne Stelle 7295 Gruppe 650 bis 654	-9.557,76		-9.557,76
25 Schuldentilgung	Gruppe 734	12.968,94		-12.968,94
26 Laufende Transferzahlungen	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 783	1.946.296,00		1.946.296,00
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)		2.085.543,25	0,00	2.085.543,25
91 SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.766.948,36	0,00	2.766.948,36

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

30 Verkaufserlöse von unbeweglichem Vermögen	Untergruppen 00, 01 und 05			
31 Verkaufserlöse von beweglichem Vermögen	Untergruppen 02 bis 04			
32 Verkaufserlöse von Ersatzteilen	Unterklasse 10			
33 Kapitalerlöse aus dem öffentlichen Recht	Gruppen 855 bis 858			
34 Sonstige Kapitalerlöse	Gruppen 885 bis 888			
39 Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00	0,00

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

41 Erwerb von beweglichem Vermögen	Untergruppen 02 bis 04			
42 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklasse 07			
43 Erwerb von Ersatzteilen	Unterklasse 10			
44 Kapitalerlöse aus dem öffentlichen Recht	Gruppen 855 bis 858			
45 Sonstige Kapitalerlöse	Gruppen 885 bis 888			
49 Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00	0,00

92 SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	0,00	0,00	0,00
--	------------------------------	-------------	-------------	-------------

Einnahmen aus Finanztransaktionen

50 Verkaufserlöse von Wertpapieren und Wertgegenständen	Unterklasse 08 und 022			
51 Investitions- und Tilgungszuschüsse	Stelle 8852			
52 Einnahmen aus dem öffentlichen Recht	Gruppe 2 8			
53 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253			
54 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			
55 Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353			
56 Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359			
57 Einnahmen aus der Rückzahlung von	Gruppe [260 und] 261			

			1	1	J
58	Haltungsverkaufsprüfung				
	Aufnahme von sonstigen Schulden	Guppe	370		
			0,00		
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)	1		0,00	0,00

KZI Bezeichnung ZUordnung (Pos:en IaL IPostenverzeichnis I.Ander) davon A65.89 Summe ohne A65.89

Ausgaben aus Finanztransaktionen

60	Erwerb von Beteiligungen und Anlagewerten	klasse 08 und 22		0,00
61	Umsatzsteuern und USt	Stufe 7452	Summe o + ac Haushalt	0,00
Uhrgegenstände				
Gruppe 298				
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253		0,00
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei öffentlichen Unternehmen	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353		0,00
66	Rückzahlung von Forderungen bei öffentlichen Unternehmen und Haushalten	Gruppen 349, 354 bis 359	2.689.359,52	2.689.359,52
67	Rückzahlung von sonstigen Schulden	Gruppe 370		0,00
69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)		2.689.359,52	0,00 2.689.359,52

93	SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-2.689.359,52	0,00 -2.689.359,52
----	---	-----------------------	---------------	--------------------

94	SALDO 4: Jahresüberschuss (+) = Überschuss, Jahresfehlbetrag (-) = Jahresfehlbetrag	Summe der Salden 1, 2 und 3	77.588,84	0,00 77.588,84
----	---	-----------------------------	-----------	----------------

11. Abteilung des Finanzrechnungssaldos

70	Jahresergebnis Haushaltsjahr ohne A 85-89 und sonstige Finanztransaktionen	Salden 1 bis 5	2.786.948,36	0,00 2.786.948,36
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"		0,00 0,00
Finanzrechnungssaldo				2.786.948,36

111. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden Verwaltung und sonstiger Vermögensgegenstände	Spalten 1, 3 und 5	4.859.161,61	
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes			
Summe 7 (Gesamteinnahmen)			4.859.161,61	
Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr			4.774.902,77	
82	Ausgaben der laufenden Verwaltung und sonstiger Vermögensgegenstände	Spalten 2, 4 und 6	4.774.902,77	
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes			
Summe 8 (Gesamtausgaben)			4.774.902,77	
Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr			77.588,84	
89	Statistisches Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8		77.588,84

Se"e2101"2

Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2015

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, zum 31.12.2015 durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung des Berichts über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Gemäß § 5 (1) NÖ GRFG hat jeder Rechtsträger in seinen Rechnungsabschluss einen Bericht über alle in diesem Jahr zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts neu getätigte Finanzgeschäfte und einen Bericht über den jeweiligen Schuldenstand aufzunehmen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Bericht gem. § 5 (1) in allen wesentlichen Belangen mit dem NÖ GRFG übereinstimmt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, auf Basis der Ergebnisse unserer Prüfung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung auszusprechen.

Steuer-
berater

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der Österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung der Bankstände zum 31.12.2015 mit den Bankbestätigungsbriefen der jeweiligen Banken
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Kreditinstituten und der internen Vorgaben des Fonds
- Überprüfung der Entwicklung der Bankstände und Wechselkursveränderungen

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Bericht über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung nach unserer Beurteilung mit den Bestimmungen des NÖ GRFG überein.

• • • Steuerberater

Vennendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien am 4. April 2016

FID CIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Bericht gem. § 5 (1) NÖ GRFG

1

Steuerberater

3

Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
w1.l.:w.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BIC: GIBAATWW
IBAN: AT26201128433380000

UID-Nr.: ATC61625637

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: 260585p

Schuldenstand des NÖ Idw. Förderungsfonds 2015

gern. LGBL. 3001-0 § 5(1)

Kredite:	Datum	Anf. Stand	Änderungen	Tilgung	Datum	Endg. Stand
CHF, Hyp Kto.Nr. 144318005	01.01.2015	⊂ 2.368.783,19	€0,00	€ 1.371.800,85	30.06.2015	⊂ 996.982,34
CHF, Hyp Kto.Nr. 144318005	30.06.2015	{ 996.982,34	{ 321.197,62	{ 1.318.179,96	31.12.2015	€0,00
	Summe:	{ 2.368.783,19	€ 321.197,62	{ 2.689.980,81		€ 0,00

Eur, Hyp Kto.Nr. 0466-095702	01.01.2015	€ 12.365.135,80	€0,00	€ 12.365.135,80	31.12.2015	€0,00
Eur, Hyp Kto.Nr. 0466-133302	01.01.2015	€ 13.886.242,91	€0,00	{ 13.886.242,91	31.12.2015	€0,00
Eur,RLB Kto.Nr. 0011 0008 2818	01.01.2015	€0,00	{ 26.252.000,00	€ 0,00	31.12.2015	€ 26.252.000,00
	Summe:	⊂ 26.251.378,71	€ 26.252.000,00	€ 26.251.378,71		€ 26.252.000,00
Gesamtsumme:		{ 28.620.161,90	€ 26.573.197,62	€ 28.941.359,52		€ 26.252.000,00

Neu getätigte Finanzgeschäfte 2015

Der CHF-Kredit bei der Hypobank wurde zur Gänze getilgt. Die beiden endfälligen Eurokredite bei der Hypo-Bank wurden zur Gänze getilgt und mit Abstattungskreditvertrag vom 22.12.2015 durch ein tilgendes Darlehen bei der Raiffeisenlandesbank ersetzt. Die Änderungen beim CHF-Kredit ergeben sich durch die Änderung des Wechselkurses CHF-Eur am Anfang des Jahres 2015. Die Änderung des Eur-Kredites ergeben sich durch die Überweisung eines auf 1.000 Euro genauen Betrages durch die RLB.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarragen und Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhändler zur Ar.werd. rg e"mpfciem v-:im Vors:ar".C de• Ka<r.me der W rts haltsre!<Jrã,"der mit 8escN. ss vom 8.3.2000. adaptier. vo"TI A-bcätskreis für I-!oro•a1rager und A f1ragsbedingur.gen am 23.5.2002. a"TI 21. '0.2004. a"118. '2.2006. am 31.8.2007. a"126.2.2008. a"TI 30.6.2009. am 22.3.2010 sowie arr 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil betrifft Verträge, die nicht als Werkverträge darstellbar sind, und der IV. Teil betrifft Verbrauchergeschäfte zur Gegenleistung.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine glatte, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiterhin, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeignete Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ein deutsches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO nachweislich getroffenen Vorkehrungen oder Veränderungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

Geheimhaltung

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (geschäftliche und freiwirtschaftliche) Prüfungen mit und ohne Besatzungsvermerk, Gutachten, genutzte Sachverständigenleistungen, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels ausdrücklicher Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegen O-rten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfasst die Auftragsbedingungen

(1) Auf die Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

(2) Ändert sich die Rechtslage in Abhängigkeit der Abschlüsse der berufsberechtigten, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sonstigen daraus ergiebiges Folge, entgegen der Absicht des Auftraggebers, die für abgeschlossene Teile des Auftrages

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Behörde, z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch übermittelten Anträge zu bearbeiten.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Behörde, z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch übermittelten Anträge zu bearbeiten.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Berufsberechtigte auch ohne dessen besondere Aufklärung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenleistungen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf dem beruflichen Formularer abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden können, besteht für den Auftraggeber insoweit keine Ersatzpflicht.

4. Selbstständigkeit der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Bestellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen in den §§ 271 H UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übermittlungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich über das Internet. Dem Auftraggeber ist es bekannt, dass bei Übermittlung von Daten die Gewährleistung nicht gegeben ist. Weibers sind Änderungen oder Ergänzungen zu den Daten zu übermitteln, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung zufließen.

(4) Der Empfänger wird die Weiterleitung von Informationen an der Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter bei Verletzung von Telekommunikationsgesetzen, insbesondere Verbindung von Informationsanbietern, von J11gssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wertvolle Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugewandt, wenn sie auch schriftlich zugewandt sind. Es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfänger ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche. ausdrücklicher Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationsübermittlungen. Kritische und wichtige Tätigkeiten müssen daher per Post oder Kanak an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um urheberrechtliche Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6 Schutz des gesetzlichen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs. 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten, zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu anderen Zwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen, das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben ist – sechs Monate nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung einen Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der Obenonmenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wertschafstreuherbergesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Schadens, dem Anspruchsberechtigten den Ereignis gerichtet ergegnen, gerichtet werden, so dem nicht in gesetzlichen Vorschriften anders bestimmt ist.

(4) Gläubiger ist der Auftraggeber gemäß § 275 UGB. In der zwingenden Sache so geht der Haftungsanspruch des Auftraggebers in der vingerden Rechten und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber durch das Auftrags mehrere Personen beauftragt, gewahrt oder mehrere zugehörige Ersatzpflichten erlangt haben, die dem Auftraggeber abgerechnet werden. Der Auftraggeber ist für die Ersatzpflichten der Auftraggeber haftbar.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Sestätigungsvertrag nicht besteht, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Besätigungsvermerks zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung anderer Orte, z.B. eines Datenverarbeitenden, Unternehmern durchgeführt und der Auftraggeber hat den Auftraggeber, so gehen nach Gesetz in der Bedienung des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten, als gegen den Auftraggeber abgerechnet. Der Auftraggeber haftet für die Ersatzpflichten der Auftraggeber.

(7) Die Haftung des Berufsberechtigten gegenüber dem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann ebenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen Haftungsbereich hinausgehen. Die Haftungsbereichsfrage gilt für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst; auch wenn mehrere Personen den Auftraggeber und dem Dritten oder auch mehreren Dritten geschädigt worden sind. Geschädigte werden, nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Bericht, Gutachten und sonstigen schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, es sei die Zustimmung des Auftraggebers an sich zu bestehen. Die Schweigepflicht besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte weitergeben, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern ein solcher Auskunftsarbeiter kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlicher Aufwands der Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpachtung zur Information der Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, können die Vertragsparteien den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zahlen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbüßenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegender Ausprägung innerhalb der Kündigungsfrist erfolgt ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats als übermüßbar auszuführen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb der Frist zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund im Sinne des § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 3 ist der Auftraggeber innerhalb der Frist, in der der Auftrag fertig zu stellen ist, die Kündigungsfrist des Auftragsverhältnisses noch zum Zeitpunkt der Auftragsfertigstellung zu stellen.

(5) Unnötig die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gut der Auftrag mit Fertigstellung der Zeitpunkte des Auftragsbestandes der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet

(6) Ware, bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als zwei Jahre üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdröcklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbüßenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst, eine obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte vor Ausschluss der Kündigung des Vertrages berufen. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen, soweit diese verursacht wurden, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12 Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB), der Berufsberechtigte irrtümlich in diesem Falle nicht anrechnen zu lassen, was er durch andere Weise der Vermeidung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erworben oder zu erwerben unterläßt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angefallene Frist zu setzen, mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auch die Recitalslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftraggeber auszuführen.

(1) Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen der Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewahrt.

(3) Die Kosten der Leistungserhebung trägt der Auftraggeber.

(4) Die Kosten der Wegnahme der Unterlagen für den notwendigen Umgang verbleibt dem Auftraggeber.

(5) Das Auftragsentgelt ist die Vergütung für die Art und Umfang der Vorbereitung und des Berufsberechtigten im Hinblick auf die Ausführung der Leistung zu rechnen.

(6) Erneutlich durch nachträgliche hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachveränderungen dem Ziel der ursprünglichen Entgeltvereinbarung hinzuzurechnen. Dies ist auch bei unzureichender Pauschalhonorarzahlung der Fall.

(7) Die Berufsberechtigten verzeichnen die Nebenkosten und den Umsatzsatz der Zinssätze.

(8) Zuden Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschal erhaltene Barauslagen, Reisekosten (z.B. Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Örtliche Kilometergelder, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zuzufügen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten usw. anzusehen.

(11) Für die Anfertigung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird vor jedem der seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind nach der schriftlichen Vereinbarung sofort nach der schriftlichen Geltendmachung der Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnen. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozent dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1466 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Obgleich die Rechnung in die Bilanz gilt, jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB für den Sinn des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verküßung über die Härte der Geschehnisse unter Umständen nicht verolltet.

14 Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (ortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Ausführung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner offenen Forderung. Bei Darlehenverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Zahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Leistungen und anderer Teilhoherung gilt dieses sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiter, des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat alle Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen, herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann vor. Unterlagen, die er an der Auftragsbearbeitung zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber ist an die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien von nachträglicher, Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflicht, des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, in allen Fällen der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und der Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das gesamte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen, nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Invernahmehaftung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen muss.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Dies erfolgt ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z. B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sordervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffende Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer der Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß, abgesehen von den Ergänzenden Bestimmungen für die Erstprüfung vor Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Wertrages zuerbringende Tätigkeiten.

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere die Zahlenangaben, anzunehmen. Er hat jedoch dem Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Erfüllung von seinen wesentlichen Aufgaben, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) A. arbeit. g der Jahressteuersklärung für die Einkommen oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und Zins auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftraggeber erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einkommenbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmaliger anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Verteidigung und die Beteiligung; zu dieser im Finanzstrafverfahren.
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 SWTBG.
- d) die Verfassung der Einlagen zur Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahresklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung der Nahe besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeiten.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Abfrassbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Aufträge und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere die Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzunehmen und die Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangelbaderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmitteleinhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als Antrag von ihm beziehungsweise vom Vertreter der Bevollmächtigten unterzeichnet anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Anordnung die für die Führung der Bücher, die Voranmeldung der Personalsachbearbeiter und die Abgabeverrechnung notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen vor jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen jene Werke zum Auftragsbestand, an denen der Auftragnehmer bereits gearbeitet oder übergehend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

111. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für die in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ in Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiben und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zeichnungen, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne Rücksicht auf die Art der Auftragsgegenstände verpflichtet, Unrichtigkeiten so rasch als möglich dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Inhalt der Auftragsgegenstände

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Auforderung alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu liquidieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Bestimmungen des Punktes 23 auf die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979 BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Vertretung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begriffe zur grob fahrlässigen Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geldendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG.

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung mcm in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er vor, sei nem Verljagsantrag oder 10m Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bfs zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden: die Frist beginnt mit der Ausoigung e'ner Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten S0>wie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher. fpJhestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

wenn er selbst die geschäftliche Verbindut'g mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebarnt hat

2 wem: dem Zustande omMer: des Vertrages keine Bespr:cu-nger; Zfischen der Beteiligten c-der ihren Beauftragten vorar,gegar,ge'1 sind oder

3 bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sotor: zu e::>nge-, sind wenn se üo::c>erwise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Karu'e räu:re geschicsswerde und das >ereibnrte Entgelt € 15 nct::iberste-gt.

Der RJck.tü bedarf zu seiner Rec";tswirksamkeit der Schriftborm. Es genügt wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das sc'ne Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Merk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Trin der Verbraucher gemäß § 3 KSch.G vom Vertrag zurück so hat Zug t,m Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlicher Zinsen vom Empfangstag an zurckzuerstatten und den vom Verbraucher auf de Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen!

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegend Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Srg'n des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Pur;i(t 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, o.e Werke und Unterlagen vorr. Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersend(ung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand. Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jedes seineres halber Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer An teilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden, in solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verfrägor werden.

(c) Erordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungstermin wirksam.